

(Nr. 10819.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Lünen. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In der Stadt Lünen im Landkreise Dortmund wird ein Amtsgericht errichtet. Diesem werden zugelegt, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Dortmund,

der Stadtbezirk Lünen und die Gemeinden Altenderne-Niederbecker, Altenderne-Oberbecker, Beckinghausen, Brambauer, Gahmen, Horstmar, Hostedde, Lanstrop und Lippolthausen aus dem Landkreise Dortmund.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.